

ten verletzt sei und daß ihm gegenüber letzterem der Anspruch zustehe, dafür zu sorgen, daß die gefährbende Einwirkung in Zukunft unterbleibe, so muß die Klage gutgeheißen werden ohne Rücksicht darauf, ob es dem Kanton Aargau mehr oder weniger schwer falle, seiner Pflicht zu genügen. Der Einwand, daß ihm hiezu überhaupt die Macht fehle, ist kaum ernsthaft gemeint, da ja selbstverständlich die staatlichen Behörden kraft ihrer Polizeigewalt jederzeit das Schießen im Schachen verbieten oder von der Errichtung vermehrter Sicherheitsvorrichtungen abhängig machen können. Auch darauf kann für den Entscheid nichts ankommen, daß die Verlegung des Schießplatzes an einen andern Ort bezw. die bessere Herrichtung desselben für die Schießvereine von Aarau u. s. w. mit gewissen Unzukömmlichkeiten (und vielleicht auch mit Kosten) verbunden sein mag, wobei übrigens daran erinnert sei, daß nach den Experten eine Gefahr, daß das freiwillige Schießwesen erheblich leiden möchte, nicht besteht. Immerhin ist das Klagsbegehren zu absolut gefaßt, als daß es so, wie es lautet, zugesprochen werden könnte. Es muß dem Kanton Aargau freistehen, statt die Benutzung des Schachens zu Schießübungen überhaupt zu untersagen, dafür zu sorgen, daß daselbst Anlagen erstellt werden, die jede Gefährdung solothurnischen Gebiets ausschließen. Die bundesgerichtlichen Experten geben selbst einen Weg an, wie die Sicherung bewerkstelligt werden könnte; es ist möglich, daß der gleiche Zweck auch auf andere Weise erreicht werden kann.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Klage wird in dem Sinne gutgeheißen, daß es dem Kanton Aargau untersagt wird, die Schießeinrichtungen im Schachen in bisheriger Weise zu benutzen.

Zweiter Abschnitt. — Deuxième section.

Bundesgesetze. — Lois fédérales.

I. Bau und Betrieb der Eisenbahnen.

Etablissement et exploitation des chemins de fer.

S. Nr. 81, Urteil vom 1. November 1900
in Sachen Jura-Simplonbahn-Gesellschaft gegen Clerc.

II. Erteilung des Schweizerbürgerrechtes und Verzicht auf dasselbe. — Naturalisation et renonciation à la nationalité suisse.

84. Urteil vom 12. Dezember 1900 in Sachen
Wunderli gegen Zürich.

Stellung der Kantonsregierung bei einem Begehren um Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht. — Ist das Requisit des Art. 6 litt. c B.-Ges. betr. Schweizerbürgerrecht erfüllt?

A. Am 9. September 1900 richtete der von Hecht-Meilen gebürtige, in Sacramento (Californien) wohnhafte Johannes Wunderli an den Regierungsrat des Kantons Zürich ein Gesuch um Entlassung aus dem zürcherischen Kantons- und Gemeindebürgerrecht. Zur Begründung des Gesuches legte er bei: 1. eine unterm 15. August 1900 in Sacramento ausgestellte Erklärung, daß er auf das Gemeindebürgerrecht in Meilen, das zürcherische Kantons-

bürgerrecht und das Schweizerbürgerrecht verzichte. Diese Verzichtserklärung ist von H. J. Goethe, öffentlichem Notar des Bezirkes Sacramento, beglaubigt, mit dem Beifügen, der Aussteller sei ihm persönlich und als dispositionsfähig bekannt. Unterschrift und Siegel Goethes sind durch das schweizerische Konsulat in San Francisco legalisiert; 2. einem ebenfalls am 15. August 1900 in Sacramento ausgestellten Attest des C. C. Hart, Superior Judge für den Bezirk Sacramento, Staat Californien, dahin lautend, daß Wunderli in Sacramento domiziliert und nach den Gesetzen des Staates Californien handlungsfähig sei und daß er das amerikanische Bürgerrecht besitze. Bezüglich der Unterschrift und des Siegels des C. C. Hart liegt ebenfalls eine Legalisation des genannten Konsulates vor.

B. Unterm 14. November 1900 erhielt der Vertreter des Petenten seitens der Direktion des Innern des Kantons Zürich folgenden Bescheid in der Sache:

Der Entlassungsbewerber habe einen rechtsgültigen amerikanischen Bürgerbrief beizubringen. Die Erklärung des Obergerichters Hart sei mit Rücksicht auf das Urteil des Bundesgerichtes vom 27. September 1878 (Amtl. Blg., IV, 377) nicht genügend, da sich daraus nicht ersehen lasse, auf welche Vorlagen hin jener sie aufgestellt habe. Im weitern werde dem Petenten mitgeteilt, daß der Gemeinde- und der Bezirksrat Weilen gegen die nachgesuchte Entlassung Einsprache erhoben hätten, indem sie als Vormundschaftsbehörde ihre Einwilligung dazu von der Bedingung abhängig machen, daß das in Weilen unter waisenamtlicher Verwaltung und Verwahrung stehende Vermögen des Wunderli als Garantie für den Verarmungsfall seiner wegen Schwachsinnes teilweise erwerbsunfähigen zwei Söhne in der Schirmlade Weilen zurückbehalten werden dürfe.

C. Daraufhin wandte sich der Vertreter des Petenten durch Eingabe vom 16. November 1900 an das Bundesgericht mit dem Antrage, den Regierungsrat des Kantons Zürich zu verhalten, ohne weiteres die Entlassung des Wunderli aus dem zürcherischen Kantons- und Gemeindebürgerrecht auszusprechen resp. ihm solche zu erteilen. Alle gesetzlichen Requisite für einen rechtsgültigen Verzicht, führte er aus, seien gegeben. Namentlich hätten nach

ständiger Praxis des Bundesgerichtes (Amtl. Blg., Band V, S. 325, VI, 220, VII, 42, VIII, 740, XV, 127, XIX, 73) gleiche Atteste, wie derjenige des Superior Court des Staates Californien für den Nachweis des Erwerbes eines neuen Bürgerrechtes bisher genügt. Die Berufung auf das Urteil vom 27. September 1878 treffe nicht zu, indem es sich dort um einen andern Staat und um eine keinen positiven Ausweis enthaltende Urkunde gehandelt habe. Die Einsprache der Behörden von Weilen endlich erscheine nach dem Wortlaute des Gesetzes (Art. 6 desselben) sowohl, als nach der Rechtsprechung als unzulässig.

D. In seiner Vernehmlassung beantragt der Regierungsrat des Kantons Zürich vorerst, es sei auf die Beschwerde nicht einzutreten. Es handle sich, macht er geltend, um eine Verfügung der Direktion des Innern, ein „Bescheid“ des Regierungsrates liege nicht vor, der Regierungsrat habe sich mit dem Gesuche Wunderlis materiell noch gar nicht befaßt. Wunderli hätte sich zunächst beim Regierungsrat beschweren sollen, der dann den Streit dem Bundesgerichte zur Entscheidung überwiesen haben würde.

Eventuell stellt der Regierungsrat in der Sache selbst das Begehren, es sei die Beschwerde als materiell durchaus unbegründet abzuweisen. Er führt aus: Die Bedingungen des Art. 6 des Bundesgesetzes seien in zweifacher Beziehung erfüllt, nämlich die unter litt. a loco citato aufgestellte (Mangel eines Domizils des Bewerbers in der Schweiz) sowie die unter litt. b (Handlungsfähigkeit des Bewerbers nach den Gesetzen des Wohnsitzlandes), und es herrsche darüber unter den Beteiligten kein Streit. Dagegen sei die Voraussetzung sub litt. c des Art. 6 leg. cit. nicht gegeben und liege somit eine nach Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes vom Bundesgerichte zu entscheidende Streitigkeit vor. Den Anforderungen der litt. c sei nämlich insofern nicht Genüge geleistet, als die Erklärung des C. C. Hart, Obergerichters für den Bezirk Sacramento, nicht als ausreichender Ausweis dafür betrachtet werden könne, daß der Entlassungsbewerber das nordamerikanische Bürgerrecht erworben habe. Diesbezüglich habe bereits die Direktion des Innern in zutreffender Weise auf das bundesgerichtliche Urteil vom 27. September 1878 verwiesen. Wie bei jenem Entschiede, so lasse sich in der That auch im vorwürfigen Falle nicht

ersehen, auf welche Vorlagen hin die Erklärung, daß der Petent das amerikanische Bürgerrecht erworben habe, ausgestellt worden sei, und ebensowenig erscheine als nachgewiesen, daß diese Erklärung rechtsgenügend sei, um dem Wunderli jederzeit die Anerkennung als nordamerikanischer Bürger zu verschaffen. In keinem der frühern Fälle habe eine solche einfache Erklärung eines Superior Judge eines amerikanischen Staates vorgelegen. Zum mindesten sei jeweils bezeugt worden, daß der Betreffende den Bürgereid geleistet oder die gesetzlichen Vorschriften erfüllt habe. Übrigens werde es für Wunderli, wenn er wirklich nordamerikanischer Bürger sei, ein leichtes sein, eine Naturalisationsurkunde (Bürgerbrief) beizubringen. Was die von der Gemeinde- und Bezirksbehörde erhobene Einsprache anlange, so sei freilich nach der bisherigen Praxis des Bundesgerichtes die Zulässigkeit des von denselben bezüglich des Vermögens des Ausgewanderten angebrachten Vorbehaltes nicht anzunehmen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die vom Regierungsrate des Kantons Zürich erhobene Uneinlässigkeitsrede erscheint nicht als begründet. Einmal steht den Kantonsregierungen, wie das Bundesgericht in vielen Fällen schon ausdrücklich festgestellt hat (vergl. Amtl. Slg. VIII, S. 743; XV, 706; XIX, 71; XX, 312), keine Entscheidungskompetenz über die bei ihnen einlangenden Einsprachen gegen ein Ausbürgerungsbegehren zu. Andererseits aber hat die Vernehmlassung des zürcherischen Regierungsrates den Charakter einer gutachtlichen Äußerung über das Entlassungsgesuch des Wunderli, und eine weitere Beschlussfassung der Kantonsregierung muß nach der Lage der Akten als überflüssig erscheinen. Übrigens hat der Gesuchsteller seine Eingabe an den Regierungsrat selbst und nicht an die Direktion des Innern gerichtet und konnte, als ihm diese letztere in der Sache Bescheid erteilte, wohl annehmen, daß sie dies im Auftrag des Regierungsrates thue.

2. In der Sache sind die Parteien darüber einig und steht nach den Akten unzweifelhaft fest, daß die Bedingung in Art. 6 sub litt. a des Bundesgesetzes (Mangel eines schweizerischen Domicils) und diejenige der litt. b eod. (Handlungsfähigkeit des Petenten nach dem Rechte des Wohnsitzlandes) erfüllt sind. Strei-

tig ist dagegen, ob auch litt. c zutreffe, d. h. ob der Petent sein amerikanisches Bürgerrecht genügend nachgewiesen habe durch den von ihm vorgewiesenen Attest des Superior Judge C. C. Hart. Daß dies geschehen sei, glaubt er an Hand einer Anzahl vergleichsweise beigezogener Urteile des Bundesgerichtes darthun zu können. Nun ist aber zunächst zu bemerken, daß in dreien dieser Fälle (Urteile vom 20. September 1879 i. S. Bruhin gegen Schwyz, vom 12. April 1889 i. S. Burri gegen Zürich und vom 10. Februar 1893 i. S. Gemeinderat Stein) eine eigentliche Naturalisationsurkunde bezw. ein Bürgerbrief vorgelegen hatte. Und wenn in den andern Fällen keine solche direkte, d. h. anlässlich des Bürgerrechtserwerbes selbst zu dessen Konstatierung aufgenommene Beweisurkunde gefordert, sondern die Beibringung einer amtlichen Bescheinigung über den erfolgten Bürgerrechtserwerb als genügend erachtet wurde, so ist doch zu bemerken, daß diese Bescheinigung stets die dem Akt der Aufnahme in das Bürgerrecht zu Grunde liegenden Thatsachen und Vorgänge in einem gewissen Maße bezeichneten. So lag bei dem angerufenen Entscheide i. S. Köllin gegen Zug vom 26. April 1880 (Amtl. Slg., Band VI, Nr. 43) ein behördlicher Attest in dem Sinne vor, daß der Petent nach Ablegung des vorgeschriebenen Bürgereides am 12. Juli 1879 das Bürgerrecht der Vereinigten Staaten von Nordamerika erworben habe. Im Falle Ackermann gegen Murgau vom 26. März 1881 (Amtl. Slg., Band VII, Nr. 7) war bezeugt, daß Petent im Jahre 1873 nach Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften in das Bürgerrecht der Vereinigten Staaten aufgenommen worden sei; im Falle Strehler gegen Zürich vom 8. Dezember 1882 (Amtl. Slg., Band VIII, Nr. 98) endlich, daß er nach ehrenvoller Entlassung aus der Armee der Vereinigten Staaten und nach Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften das Bürgerrecht der Vereinigten Staaten erworben habe. Die in casu beigebrachte Bescheinigung des Superior Judge C. C. Hart beschränkt sich dagegen auf die Angabe, daß Wunderli das „amerikanische“ Bürgerrecht besitze. Dieser Attest kann nicht als rechtsgenügend betrachtet werden. Es ist aus demselben namentlich nicht ersichtlich, ob der Amtsperson, von der er ausgegangen ist, die Kompetenz zustehe, die Thatsache, um die es sich handelt, zu be-

scheinigen, und man sieht nicht, auf welche Urkunden der Aussteller der Bescheinigung die Kenntnis des Bürgerrechtserwerbs des Wunderli gründet, wann und wo die Einbürgerung des Wunderli stattgefunden hat. Ein Akt von so weitgehenden öffentlichen Wirkungen wie die Entlassung aus dem Staatsverbande darf nur bei unzweifelhafter Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen vorgenommen werden; es soll die Gewißheit vorhanden sein, daß der zu Entlassende von einem andern Staate mit Recht verlangen kann, jederzeit als dessen Bürger anerkannt zu werden. Wenn übrigens Wunderli wirklich Bürger der Vereinigten Staaten von Nordamerika ist, so wird es ihm ein leichtes sein, durch Beibringung eines Bürgerbriefes bezw. einer Naturalisationsurkunde den vollgültigen Nachweis seines Bürgerrechts zu leisten.

3. Angesichts des Mangels eines gesetzlichen Requisites zur Entlassung aus dem Schweizerbürgerrechte braucht die Frage nicht geprüft zu werden, ob die von den untern kantonalen Behörden angebrachten Vorbehalte als solche zu hören seien.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Das Begehren des Petenten betreffend Entlassung aus dem zürcherischen Kantons- und Gemeindebürgerrecht wird abgewiesen.

III. Persönliche Handlungsfähigkeit.

Capacité civile.

85. Urteil vom 31. Oktober 1900 in Sachen
Peyer gegen Luzern.

Bevormundung wegen Verschwendung oder schlechter Vermögensverwaltung (Art. 1 Ziff. 1 B.-G.); Aufhebung.

A. Fanny Peyer, welche am 23. September 1878 geboren ist und demnach am 23. September 1898 volljährig wurde, besitzt ein Vermögen von rund 6200 Fr., welches bisher von der Vormundschaftsbehörde ihrer Heimatgemeinde Willisau-Stadt ver-

waltet worden ist. Am 31. Mai 1900 schrieb sie von Paris aus, woselbst sie als Büffetdame in der Crémérie fribourgeoise du Village Suisse der Weltausstellung in Stellung getreten war, an den Ortsbürgerrat von Willisau-Stadt: sie bevollmächtige ihre Mutter — die in zweiter Ehe mit Josef Kreienbühl, Schreinermeister in Sins, verheiratet ist —, sie beistandsfrei zu machen; das Geld aber solle nur ihr, der Fanny Peyer, selbst ausgehändigt werden und deshalb während ihrer Abwesenheit in Verwahrung des Ortsbürgerrates verbleiben. In einem späteren Briefe vom 9. Juli 1900 erteilte sie dagegen dem Ortsbürgerrat den Auftrag, ihrer Mutter 3000 Fr. von ihrem Vermögen herauszugeben und die Quittung mit dem Reste desselben aufzubewahren. Seither verlangte Frau Kreienbühl mehrmals Ausgehändigung der 3000 Fr. und mit Schreiben vom 30. Juli 1900 Auszahlung eines Betrages von 1000 Fr. mit der Beifügung, sie müsse diese Summe haben und ihre Tochter Fanny wolle ihr ja helfen.

Darauf beschloß am 1. August 1900 der Ortsbürgerrat anläßlich der Rechnungsablegung über die Vermögensverwaltung der Fanny Peyer, es sei dieselbe gestützt auf § 2 litt. d des kantonalen Vormundschaftsgesetzes vom 7. März 1871 „neuerlich unter Vogtschaft gestellt.“ Laut dieser Bestimmung muß ein Vogt denjenigen Personen bestellt werden, „welche durch leichtfertige und unbesonnene Geschäftsführung derart wirtschaften, daß für sie oder auch für diejenigen Personen, für welche sie zu sorgen verpflichtet sind, ein Notstand zu befürchten sei.“

B. Gegen die genannte Verfügung rekurierte Fanny Peyer an den Regierungsrat des Kantons Luzern mit dem Begehren, sie als vormundschaftsfrei zu erklären, da sie volljährig sei und jeder Grund, die Altersvormundschaft fortbauern zu lassen, fehle.

Der Regierungsrat wies unterm 1. September 1900 ihren Rekurs als unbegründet ab. Die Rekurrentin, führte er dabei aus, wolle ihrer Mutter 3000 Fr. aushändigen, obwohl diese, bezw. deren Ehemann, Josef Kreienbühl in Sins, keine Sicherheit zu leisten vermöge und die Summe voraussichtlich zu Verlust gehen würde. Diese Thatsache rechtfertige unzweifelhaft den Schluß, daß die Rekurrentin zur Selbstverwaltung ihres Vermögens nicht